

Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und die Auszeichnung hervorragender Leistungen und Verdienste der Ortsgemeinde Bretzenheim

Aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips, das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 49 LV des Landes Rheinland-Pfalz garantiert ist, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bretzenheim/Nahe am 14. März 2012 folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinde Bretzenheim hält das ehrenamtliche Engagement für ein intaktes dörfliches Zusammenleben für unverzichtbar. Jede Form des Eintretens für die Allgemeinheit verdient Anerkennung, Dank und Respekt.

Ehrenamtliche Leistungen sind in der Regel nicht miteinander vergleichbar. In Erkenntnis dieser Tatsache hat der Ortsgemeinderat im Interesse der Gleichberechtigung versucht, Kriterien aufzustellen, die Vergleiche ermöglichen und die ihm bei seiner Entscheidungsfindung dienen. Im Einzelfall kann, sofern die Persönlichkeit des zu Ehrenden oder der Grund dafür dies rechtfertigen, davon abgewichen werden.

Den Bürgerinnen und Bürgern, die sich um das Gemeinwesen in der Ortsgemeinde Bretzenheim verdient gemacht haben, soll eine Anerkennung für den Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit zuteil werden. Die Ehrung soll zudem einen gewissen Anreiz schaffen, sich für das Gemeinwohl einzusetzen.

Teil I Arten der Ehrungen

1. Ehrenbürgerrecht

1.1 Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Ortsgemeinde Bretzenheim und zum Wohle der Bevölkerung verdient gemacht haben, sei es in der Förderung des Gemeinwesens, in allen Bereichen der Politik, der Kultur und der Wirtschaft, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

1.2 Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Ortsgemeinde Bretzenheim zu vergeben hat. Diese sollte nur dann verliehen werden, wenn in Bezug auf die Verdienste der Person die uneingeschränkte Anerkennung in allen Teilen der Bretzenheimer Bevölkerung zu erwarten ist und darüber hinaus davon auszugehen ist, dass die persönliche Leistung der/des Geehrten auch in Zukunft fortwirkt.

1.3 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der/m Ehrenbürger/in eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt, die vom Ortsbürgermeister zu unterzeichnen ist. Die Urkunde wird in einer besonderen Feierstunde im Rahmen des Neujahrsempfangs der Ortsgemeinde an die zu ehrende Person überreicht.

2. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdiente/r Bürger/in“

2.1 Persönlichkeiten, die sich auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, staatsbürgerlichem, politischem oder administrativem Gebiet um die Ortsgemeinde Bretzen-

heim in dauerhafter und hervorragender Weise verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen des Dorfes über die Dorfgrenzen hinaus deutlich zu mehren, kann die Ehrenbezeichnung „**Verdiente/r Bürger/in**“ verliehen werden.

2.2 Diese Ehre kann auch Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die auf mindestens 25 Jahre aktive und besonders erfolgreiche Vorstandsarbeit in einem Bretzenheimer Verein zurückblicken können oder mindestens 25 Jahre, mit und ohne Unterbrechung, ehrenamtlich in kommunalpolitischen Gremien mitgewirkt und sich damit in besonderer Weise um das Wohl der Ortsgemeinde Bretzenheim verdient gemacht haben.

2.3 Grundsätzlich wird die Tätigkeit während einer Wahlperiode mit vollen Jahren gerechnet. Berechnen sich die anrechnungsfähigen Zeiten aus einem Bruchteil der Wahlperiode, sind angebrochene Monate voll anzurechnen. Bei der gleichzeitigen Wahrnehmung von mehreren Ehrenämtern wird die Zeit nur einmal angerechnet.

2.4 Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdiente/r Bürger/in“ soll im Regelfall beim Ausscheiden aus dem Gremium vorgenommen werden und kann nur einmal an die gleiche Person erfolgen.

2.5 Die Ehrung wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder beim Neujahrsempfang der Ortsgemeinde übergeben.

3. Sportplakette

3.1 Zur öffentlichen Anerkennung von hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete des Sports sowie außergewöhnlichen Verdiensten um das Bretzenheimer Sportleben stiftet die Ortsgemeinde Bretzenheim die Sportplakette.

3.2 Die Sportplakette wird an Sportler für herausragende und überregional anerkannte sportliche Leistungen verliehen. Außerdem kann sie an Personen verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung des Vereinssports erworben haben und dabei mindestens 25 Jahre als Vereinsfunktionär tätig waren. Die Verleihung der Sportplakette erfolgt nur einmal an dieselbe Person.

3.3 Zur Würdigung der Leistungen von Vereinsmannschaften erhält der Verein die Sportplakette. Alle Mitglieder der Mannschaft erhalten eine Urkunde.

3.4 Die Ehrung wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder beim Neujahrsempfang der Ortsgemeinde übergeben.

Teil II Verfahrensvorschriften

1. Allgemeine Vorgaben und Voraussetzungen für eine Ehrung

1.1 Bei der Ehrung von Persönlichkeiten ist ein strenger Maßstab hinsichtlich Charakters, Verdiensten und erbrachter Leistungen anzulegen.

1.2 Mit der Ehrung ist keine Geldleistung verbunden.

1.3 Die Verleihung der einzelnen Auszeichnungen ist zu registrieren.

1.4 Rechte und Pflichten werden durch die einzelnen Ehrungen nicht begründet oder aufgehoben.

2. Vorschlagsrecht und Beschlussfassung

2.1 Vorschläge für das Ehrenbürgerrecht, die Auszeichnung „Verdiente/r Bürger/in“ oder die Sportplakette sind beim Ortsbürgermeister schriftlich einzureichen. Mit dem Vorschlag sind die Verdienste bzw. Leistungen umfassend und nachvollziehbar darzustellen. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner der Ortsgemeinde Bretzenheim.

2.2 Die Beschlüsse fasst der Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

3. Rückgabe von Ehrungen

3.1 Die verliehenen Auszeichnungen gehen mit der Überreichung in das Eigentum des/der Geehrten über. Sie verbleiben den Erben, die jedoch nicht berechtigt sind, von den Auszeichnungen Gebrauch zu machen.

3.2 Für die Entziehung einer Ehrung findet § 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz entsprechend Anwendung.

4. Schlussvorschriften

4.1 Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Ehrungen durch die Ortsgemeinde Bretzenheim

4.2 Die Richtlinien treten mit dem Datum ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Bretzenheim, 14. März 2012

Thomas Gleichmann
Ortsbürgermeister

